



SCHWEIZERISCHER BUNDESRAT  
 CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE  
 CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO

Beschluss

Décision

Decisione

20. Dezember 1989

2379

**Stiftung für Berufsinformation, Beratung und Ausbildung im  
 Bereich der Entwicklungszusammenarbeit und humanitären Hilfe.  
 Ermächtigung der DEH zur Beteiligung an der Gründung und am  
 Stiftungskapital**

Aufgrund des Antrages des EDA vom **30. Nov. 1989**

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

1. a. Es wird zustimmend Kenntnis genommen:

- von der Absicht der DEH, zusammen mit HELVETAS, SWISSCONTACT, INTER-COOPERATION, dem Institut d'Etudes du Développement (IUED) sowie dem schweizerischen Verband für Berufsberatung eine Stiftung für Berufsinformation, Beratung und Ausbildung im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit und humanitären Hilfe zu gründen,
- vom Entwurf der Stiftungsstatuten.

b. Der Direktor der DEH wird beauftragt, im Namen der Schweizerischen Eidgenossenschaft die Stiftung mitzugründen und die jeweiligen Vertreter des Bundes in der Stiftung zu ernennen.

2. Der vom Bund aufzubringende Teil des Stiftungskapitals und die Aufträge der DEH an die Stiftung werden den jeweiligen Rahmenkrediten zur Weiterführung der technischen Zusammenarbeit und Finanzhilfe entnommen. Die dafür notwendigen Kredite werden von der DEH den zuständigen Instanzen separat beantragt.

Protokollauszug an:				
<input checked="" type="checkbox"/> ohne / <input type="checkbox"/> mit Beilage				
z.V.	z.K.	Dep.	Anz.	Akten
X		EDA	10	-
	X	EDI	5	-
	X	EJPD	5	-
	X	EMD	5	-
	X	EFD	7	-
	X	EVD	5	-
	X	EVED	5	-
	X	BK	5	-
	X	EFK	2	-
	X	Fin.Del.	2	-

Für getreuen Auszug,  
 Der Protokollführer:





EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT  
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN  
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES  
DIPARTIMENTO FEDERALE DEGLI AFFARI ESTERI

Bern, den 10. November 1989

An den Bundesrat

---

Stiftung für Berufsinformation, Beratung und Ausbildung im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit und humanitären Hilfe. Ermächtigung der DEH zur Beteiligung an der Gründung und am Stiftungskapital.

---

I.

Der vorliegende Antrag empfiehlt die Beteiligung des Bundes an einer zu gründenden Stiftung für Berufsinformation, Beratung und Ausbildung im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit und humanitären Hilfe (EZA und HH) mit Sitz in Biel. Die Stiftung bezweckt eine verbesserte Berufsinformation im Bereich der EZA und HH und eine Beratung bei der Reintegration der aus der Dritten Welt zurückkehrenden Mitarbeiter der DEH und der grossen schweizerischen Entwicklungsorganisationen, welche im Auftrag der DEH Projekte in der Dritten Welt durchführen (im folgenden Regieorganisationen genannt). Es ist vorgesehen, dass die Direktion für Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe (DEH) der Stiftung nach ihrer Gründung einen mehrjährigen Auftrag im obgenannten Bereich erteilt. Als Stiftungsgründer sind vorgesehen die Eidgenossenschaft, vertreten durch das EDA, der Schweizerische Verband für Berufsberatung und die Regieorganisationen Helvetas, Intercooperation, Swisscontact und das Institut Universitaire d'Etudes du Développement (IUED).

Die konkreten Aufgaben der Stiftung umfassen insbesondere:

- Ausarbeitung genereller Berufsinformationen über die beruflichen Möglichkeiten im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit und humanitären Hilfe;
- Regelmässige Information und Dokumentation der öffentlichen Berufsberatungsdienste, der Medien und anderer Stellen in der Schweiz in obgenanntem Bereich;



- Abklärung und Förderung der Möglichkeiten von Beurlaubung bei Bund, Kantonen, Gemeinden und in der Privatwirtschaft;
- schriftliche und mündliche Beratung von Interessenten über die beruflichen Möglichkeiten in diesem Bereich;
- Regelmässige Informationstagungen zur vertieften Information von potentiellen Kandidaten über die Anforderungen für eine Tätigkeit im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit und humanitären Hilfe;
- Beratung der Rückkehrer bei der Reintegration auf dem schweizerischen bzw. europäischen Arbeitsmarkt;

Die Beteiligung des Bundes am Stiftungskapital beträgt Fr.170'000.--. Die Uebertragung konkreter Aufgaben an die Stiftung wird in der Anfangsphase jährliche Ausgaben für die DEH von rund Fr. 700'000.-- mit sich bringen. Das Stiftungskapital und die Auftragsvergütungen werden den jeweiligen Rahmenkrediten zur Weiterführung der technischen Zusammenarbeit und Finanzhilfe entnommen. Die dafür notwendigen Kredite werden den zuständigen Instanzen separat beantragt.

## II.

### 1. Ausgangslage

Die DEH und die schweizerischen Regieorganisationen benötigen für ihre Feldeinsätze gut qualifizierte Fachleute, die vor ihrem Einsatz über mehrere Jahre Berufserfahrung in der Schweiz und wenn möglich in der Dritten Welt verfügen (Idealalter 30 - 40 Jahre). Solche Leute heute auf dem ausgetrockneten schweizerischen Arbeitsmarkt zu finden ist schwierig. Die Ausgangsbedingungen haben sich in den letzten 10 Jahren eindeutig verschlechtert. Sowohl bei der DEH als auch bei den Regieorganisationen müssen deshalb vermehrt qualifizierte Berufsleute mit Drittwelterfahrungen aus dem Ausland (Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Holland, England etc.) rekrutiert werden. Sie sind auf Grund der Arbeitsmarktsituation in ihrem Land oft leichter bereit, Verträge ohne Aussicht auf eine längerfristige Arbeitsplatzsicherheit zu akzeptieren.

Sofern in Zukunft weiterhin qualifizierte schweizerische Berufsleute in genügender Anzahl rekrutiert werden sollen, sind eine Reihe von mittel- und längerfristigen Massnahmen notwendig (längerfristige Sicherheit, professionelle Einsatzplanung und Personalbetreuung, Aus- und Weiterbildungsmassnahmen, unbezahlter Urlaub etc.). Gleichzeitig müssen aber auch die allgemeinen Informationen über Einsatzmöglichkeiten in der EZA und HH und über Einsatzbedingungen etc. verbessert werden. Ein an einem Einsatz interessierter Bewerber muss wissen, wo er sich in der Schweiz einen Ueberblick verschaffen kann über Einsatzmöglichkeiten und Anstellungsbedingungen in den verschiedenen Organisationen. Er ist auch auf eine kompetente neutrale Beratung angewiesen über Möglichkeiten, aber auch über Schwierigkeiten des Einsatzes.



Ausführliche Informationen einer breiten Öffentlichkeit über die beruflichen Möglichkeiten in der EZA und HH zugänglich zu machen und die Schaffung eines positiven Berufsbildes ist dementsprechend mittel- und langfristig eine wichtige Massnahme, um die Zahl der potentiellen, an einem Einsatz interessierten Bewerber zu erhöhen. Berufliche Einsätze in der EZA und HH sind oft dadurch charakterisiert, dass die berufliche Realität stark von den allgemeinen Vorstellungen über Einsatz und Anforderungen abweicht. Es ist deshalb wichtig, über solche Einsätze konkret zu informieren. Damit können falsche Vorstellungen abgebaut und spätere Enttäuschungen vermieden werden.

Diese Aufgaben müssen sowohl durch den Bund als auch durch die grossen Regieorganisationen (Intercooperation, Helvetas, Swisscontact, IUED) wahrgenommen werden; nämlich insbesondere:

- Ausarbeitung einer seriösen allgemeinen Berufsinformation über die Möglichkeiten in der EZA und HH;
- Informationen und Dokumentation für die öffentlichen Berufsberatungsdienste, der Medien und anderer Stellen (zur weiteren Information des interessierten Publikums);
- Förderung der Beurlaubung bei öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Arbeitgebern
- Beratung von Interessenten über die Möglichkeiten in der schweizerischen EZA und HH;
- Regelmässige Informationstagungen zur vertieften Information von potentiellen Kandidaten über Anforderungen für eine Tätigkeit in der EZA und HH;
- allgemeine Beratung der Begleitpersonen (Frauen) inkl. Schulungsfragen der Kinder;
- Rückkehrerhilfe (Wiedereingliederung in das Berufsleben) vor und bei der Rückkehr in die Schweiz bzw. nach Europa.

## 2. Die gegenwärtige Situation

Bisher hat die DEH zur Durchführung dieser Aufgaben mit verschiedenen Organisationen im Auftragsverhältnis zusammengearbeitet, nämlich mit:

- Unité/AGIB (Zusammenschluss von Freiwilligen-Hilfswerken)  
Auftrag zur allgemeinen Information inkl. berufsspezifische Informationen für an Entwicklungseinsätzen interessierte Personen in der Schweiz;
- RKK/SRTM (Rückkehrerkontakt/Service retour Tiers monde)  
Auftrag zur Beratung von Rückkehrern aus EZA-Einsätzen für ihre Reintegration in der Schweiz. Der RKK/SRTM wurde auf Initiative der DEH gegründet;



- AbeF (Arbeitsgruppe begleitende Frauen)

Auftrag zur Analyse der Situation der "Begleiterinnen/Familie" in Feldeinsätzen und zur Beratung in diesen Fragen vor der Ausreise und zur Auswertung der Erfahrungen.

Die bisherige Zusammenarbeit mit Kosten von rund Fr. 500'000.-- pro Jahr hat aber nur teilweise die erhofften Resultate erbracht. Die Probleme lagen vor allem auf folgenden Gebieten:

- die Trägerstruktur Unité/AGIB war für andere Zielsetzungen geschaffen worden und auf Grund ihrer Schwerfälligkeit für die Uebernahme von leistungsorientierten Aufträgen wenig geeignet;
- sowohl die Unité/AGIB als auch der RKK/SRTM blieben weitgehend der Idealvorstellung des "Freiwilligeneinsatzes" verpflichtet (auch wenn sich die Rolle des Freiwilligen ebenfalls änderte), während die DEH und die Regieorganisationen zunehmend eine Professionalisierung bei ihrem Feldpersonal anstreben;
- die Aufträge wurden als Folge dieser unterschiedlichen Auffassungen von Auftraggeber und Beauftragten unterschiedlich interpretiert, so dass die von der DEH erwarteten Dienstleistungen nur zum Teil erbracht werden konnten.

Im Verlaufe von 1987 bis 1989 hat die DEH verschiedene Diskussionen mit diesen Trägerorganisationen geführt und beschlossen, die laufenden Aufträge nur noch bis Ende 1989 weiterzuführen.

3. Die Stiftung

Nach eingehenden Vorabklärungen und der Prüfung verschiedener Alternativen kam die DEH zum Schluss, dass für die in Ziff. 2 genannten Aufgaben eine enge Zusammenarbeit mit dem schweizerischen Verband für Berufsberatung gesucht werden soll, um über das bestehende Berufsberatungsnetz in der Schweiz die Informationen über die Tätigkeit in der EZA und HH zu verbreiten. Gleichzeitig soll diese Aufgabe gemeinsam mit den grossen Regieorganisationen der DEH gelöst werden, da diese Organisationen die gleichen Probleme auf dem Gebiet der Berufsinformation und der Rückkehrerberatung haben. Da der Schweizerische Verband für Berufsberatung selbst aus statutarischen Gründen keine direkte Berufsberatung machen kann, bietet sich als Lösung die Errichtung einer Stiftung an, die vom Bund, den vier grossen schweizerischen Regieorganisationen (Intercooperation, Helvetas, Swisscontact, IUED) und dem Schweizerischen Verband für Berufsberatung gegründet werden soll. Zweck der Stiftung wird generell die verbesserte Berufs- und Ausbildungsinformation im Bereich der EZA und HH sowie eine Beratung bei der Reintegration der aus der Dritten Welt zurückkehrenden Experten sein. Vorgesehen ist, dass 2 Vertreter der DEH, je 1-2 Vertreter der Regieorganisationen und des SVB sowie eine Anzahl interessierte Privatpersonen der Stiftung als Stiftungsräte vorstehen sollen. Die Stiftung soll mit einem Stiftungskapital von Fr. 202'000.-- ausgestattet werden, das wie folgt finanziert wird:



Bund (DEH)	Fr. 170'000.--
Helvetas	Fr. 10'000.--
Intercooperation	Fr. 10'000.--
Swisscontact	Fr. 10'000.--
IUED	Fr. 1'000.--
SVB	Fr. 1'000.--
	<hr/>
Total	Fr. 202'000.--
	=====

Die Stiftungsstatuten wurden von den Stiftern zusammen ausgearbeitet. Die Vertretung des Bundes in der Stiftung wird der DEH obliegen. Ein Entwurf der Statuten ist in Beilage 1 enthalten.

#### 4. Der Auftrag der DEH an die Stiftung

Die DEH beabsichtigt, die Stiftung ab Frühjahr 1990 mit den erwähnten Aufgaben zu betrauen. Der Informations- und Beratungsauftrag der Stiftung wird normalerweise so wahrgenommen, dass einem Interessenten entweder von einem Einsatz in der Dritten Welt abgeraten werden muss (z.B. auf Grund mangelnder beruflicher Eignung, Alter etc.) oder aber die Zuweisung von potentiellen Kandidaten an eines oder mehrere Organisationen erfolgt, welche entsprechende Einsatzmöglichkeiten haben. Bei der Rückkehrberatung steht die berufliche Wiedereingliederung in der schweizerischen Wirtschaft im Vordergrund. Diese Beratung und Information muss in einer ersten Phase die Bedürfnisse der DEH inkl. SKH und der grossen schweizerischen Entwicklungshilfeorganisation abdecken (rund 5-600 Personen im Einsatz). Später ist eine Ausdehnung auf das Personal anderer schweizerischer Entwicklungsorganisationen vorgesehen. Aufgrund des Auftrags der DEH ist zu erwarten, dass die Tätigkeit in den ersten Jahren den folgenden Umfang haben wird:

- Rund 1500 bis 2000 Routine-Anfragen pro Jahr (telephonisch und schriftlich). Zusendung von Informationsmaterial und telephonische Kurzberatung;
- Rund 3-400 Einzelberatungen von 1-2 Std. Dauer pro Jahr sowie eine kleinere Zahl von längeren Beratungen;
- je 3-4 Informationstagungen in der deutschen und französischen Schweiz für Interessenten;
- Rund 50 - 70 Rückkehrerberatungen pro Jahr (berufliche Reintegration etc.);
- Ausarbeitung einer Dokumentation über Einsatzmöglichkeiten, Anforderungsprofile etc. bei verschiedenen Entwicklungshilfeorganisationen;
- Ausarbeitung und Information des schweizerischen Berufsberatungsnetzes (Erwachsenenberatung) mit entsprechender Dokumentation und Informationstagungen;



- Kontakte mit den Medien und anderen geeigneten Stellen;
- Kontakte mit öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Arbeitgebern zur Förderung der Beurlaubungspraxis.

In einer ersten Phase von drei Jahren (Aufbauphase) soll eine zentrale Dienstleistungsstelle mit rund 4-5 Mitarbeitern aufgebaut werden, wobei gewisse Teilaufträge im Auftragsverhältnis ausgegeben werden können. Als Standort ist Biel vorgesehen, da auf Grund der zentralen Lage und der Zweisprachigkeit eine Organisation die Bedürfnisse sowohl der deutschen wie auch der französischen Schweiz abdecken kann. Die Kosten des Auftrages werden sich für die DEH in der Anfangsphase auf rund Fr. 700'000. pro Jahr belaufen, d.h. für die ersten drei Jahre auf rund Fr. 2'100'000.--. Die Stiftung wird sich dabei verpflichten, die beim Bund in Kraft stehenden Richtlinien betr. Saläre etc. einzuhalten. Bisher hat die DEH für diese Aufgaben rund Fr. 500'000.-- pro Jahr aufgewendet. Unter Berücksichtigung des erweiterten Aufgabenbereichs und der zu erwartenden Qualitätssteigerung sind diese budgetierten Kosten vergleichbar mit den bisherigen Aufwendungen. Vorgesehen ist, dass die neue Stiftung im Februar 1990 gegründet und im April 1990 ihre Tätigkeit aufnehmen wird.

#### 5. Verantwortliche Institutionen

Es wird beantragt, dass der Bundesrat den Direktor der DEH beauftragt, im Namen der Eidgenossenschaft die Stiftung mitzugründen und die jeweiligen Vertreter des Bundes im Stiftungsrat zu ernennen. Die Stiftungsaufsicht wird vom Generalsekretariat des EDI wahrgenommen werden.

#### 6. Gesamtbeurteilung

Die Mit-Gründung einer Stiftung und deren anschliessende Beauftragung mit dem Ziel, Berufsinformation, Berufsberatung, Rückkehrerbetreuung und Ausbildungsmassnahmen im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit und humanitären Hilfe zu verbessern, entspricht einem wichtigen Bedürfnis der DEH und fasst die bisher auf drei Organisationen aufgeteilten Aufgaben bei einem Träger zusammen. Gleichzeitig ermöglicht die Zusammenarbeit mit den grossen schweizerischen Entwicklungsorganisationen eine Konzentration der verschiedenen Anstrengungen auf diesem Gebiet in einer gemeinsamen Organisation. Die Zusammenarbeit mit dem schweizerischen Verband für Berufsberatung ermöglicht den Zugang zum breit gestreuten Netz der Berufsberatung in der Schweiz.

III.

Konsultationen

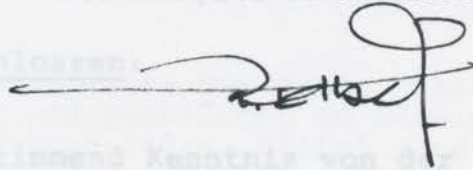
Das Bundesamt für Justiz, das Personalamt, die Eidgenössische Finanzverwaltung, das Generalsekretariat des EDI und das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit sind zu diesem Antrag konsultiert worden. Sie stimmen dem vorliegenden Antrag zu.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen, dem beiliegenden Beschlusssentwurf zuzustimmen.

Aufgrund des Antrags des EDA vom 17. November 1989

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichts  
DEPARTEMENT FUER  
AUSWAERTIGE ANGELEGENHEITEN

beschlossen



René Felber

1. Der Bundesrat nimmt zustimmend Kenntnis von der Absicht der DEN zusammen mit HELVETAS, SWISSCONTACT INTERCOOPERATION, dem Institut d'Etudes de Développement sowie dem schweizerischen Verband für Berufshilfe eine Stiftung für Berufsinformation, Beratung und Ausbildung im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit und humanitären Hilfe zu gründen. Er nimmt zustimmend Kenntnis vom Entwurf der Stiftungstatuten und beauftragt den Direktor der DEN, im Namen der Schweizerischen Eidgenossenschaft die Stiftung mitzugründen und die jeweiligen Vertreter des Bundes in der Stiftung zu ernennen.

2. Der vom Bund aufzubringende Teil des Stiftungskapitals und die Aufträge der DEN an die Stiftung werden den jeweiligen Rahmenkrediten zur Weiterführung der technischen Zusammenarbeit und Finanzhilfe entnommen. Die dafür notwendigen Kredite werden

- Beilagen:
- Entwurf des Beschlusdispositivs
  - Entwurf der Statuten
  - Entwurf der Pressemitteilung

Zum Mitbericht an: Alle Departemente und an die Bundeskanzlei

- Protokollauszug an:
- EFD: 5
  - EVD: 5 (GS 1, BIGA 2, BAWI 2)
  - EJPD: 5
  - EDA: 5 zur Ausführung



## STIFTUNGSCHREIBEN

Stiftung für Berufsinformation, Beratung und Ausbildung im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit und humanitären Hilfe. Ermächtigung der DEH zur Beteiligung an der Gründung und am Stiftungskapital

Aufgrund des Antrags des EDA vom 17. November 1989

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

Art. 1 Name und Sitz

beschlossen:

1. Der Bundesrat nimmt zustimmend Kenntnis von der Absicht der DEH, zusammen mit HELVETAS, SWISSCONTACT, INTERCOOPERATION, dem Institut d'Etudes du Développement (IUED) sowie dem schweizerischen Verband für Berufsberatung eine Stiftung für Berufsinformation, Beratung und Ausbildung im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit und humanitären Hilfe zu gründen. Er nimmt zustimmend Kenntnis vom Entwurf der Stiftungsstatuten und beauftragt den Direktor der DEH, im Namen der Schweizerischen Eidgenossenschaft die Stiftung mitzugründen und die jeweiligen Vertreter des Bundes in der Stiftung zu ernennen.
2. Der vom Bund aufzubringende Teil des Stiftungskapitals und die Aufträge der DEH an die Stiftung werden den jeweiligen Rahmenkrediten zur Weiterführung der technischen Zusammenarbeit und Finanzhilfe entnommen. Die dafür notwendigen Kredite werden von der DEH den zuständigen Instanzen separat beantragt.
3. Die beiliegende Pressemitteilung wird gutgeheissen.

Für getreuen Auszug,  
der Protokollführer:



## S T I F T U N G S U R K U N D E

der Stiftung für Berufsinformation, Beratung und Ausbildung  
im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit und humanitären Hilfe

\*\*\*\*\*

Art. 1 Name und Sitz

<sup>1</sup>Die Stifter errichten hiermit unter dem Namen "Stiftung für Berufsinformation, Beratung und Ausbildung im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit und humanitären Hilfe" eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB mit Sitz in Biel.

<sup>2</sup>Der Stiftungsrat kann mit 2/3-Mehr und Zustimmung der Aufsichtsbehörde eine Sitzverlegung an einen anderen Ort in der Schweiz beschliessen.

Art. 2 Zweck

<sup>1</sup>Die Stiftung bezweckt, folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Ausarbeitung genereller Berufsinformationen über die beruflichen Möglichkeiten im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit und humanitären Hilfe;
- Regelmässige Information und Dokumentation der öffentlichen Berufsberatungsdienste, der Medien und anderer Stellen in der Schweiz in obgenanntem Bereich;
- Abklärung und Förderung der Möglichkeiten von Beurlaubung bei Bund, Kantonen, Gemeinden und in der Privatwirtschaft;
- schriftliche und mündliche Beratung von Interessenten über die beruflichen Möglichkeiten in diesem Bereich;
- Regelmässige Informationstagungen zur vertieften Information von potentiellen Kandidaten über die Anforderungen für eine Tätigkeit im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit und humanitären Hilfe;
- Beratung der Rückkehrer bei der Reintegration auf dem schweizerischen bzw. europäischen Arbeitsmarkt;
- Weitere Aufgaben insbesondere im Personal- und Ausbildungsbereich.



<sup>2</sup>Die Stiftung erfüllt diese Aufgaben in Zusammenarbeit mit der Direktion für Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe (in nachfolgenden DEH genannt) und den übrigen Stiftern. Sie kann im Rahmen ihres Zweckartikels Aufträge der Stifter, aber auch von Dritten, entgegennehmen, und eigene Aktionen durchführen.

<sup>3</sup>Die Stiftung pflegt enge Kontakte mit Organisationen, die im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit und humanitären Hilfe tätig sind, insbesondere mit denjenigen Organisationen, die Personal in der Dritten Welt einsetzen (Experten, Freiwillige, Delegierte etc.)

<sup>4</sup>Die Stiftung verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.

### Art. 3 Stiftungskapital

<sup>1</sup>Die Stifter widmen der Stiftung ein Stiftungskapital von Fr. 202'000.--, das sich auf die verschiedenen Stifter wie folgt verteilt:

- Schweizerische Eidgenossenschaft, vertreten durch die Direktion für Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe (EDA)	Fr. 170'000.--
- Intercooperation	Fr. 10'000.--
- Swisscontact	Fr. 10'000.--
- Helvetas	Fr. 10'000.--
- Institut Universitaire d'Etudes du Développement	Fr. 1'000.--
- Schweizerischer Verband für Berufsberatung	Fr. 1'000.--
<b>Total:</b>	<b>Fr. 202'000.--</b> =====

<sup>2</sup>Das Stiftungskapital ist sorgfältig anzulegen. Die Anlage in anderen als mündelsicheren Werten ist jedoch zulässig.

### Art. 4 Finanzierung der Geschäftstätigkeit

<sup>1</sup>Die Tätigkeit der Stiftung wird finanziert durch vom Stiftungszweck abgedeckte Aufträge, insbesondere der Direktion für Entwicklungszusammenarbeit und humanitären Hilfe, und durch die Zinserträge des Stiftungskapitals.

<sup>2</sup>Die Tätigkeit der Stiftung im Auftragsverhältnis erfolgt nach den Grundsätzen der Kostendeckung, wobei eine Risiko- und Reserve-marge einkalkuliert werden kann, aber keine Gewinnmarge. Muss im Rahmen der Geschäftstätigkeit Stiftungskapital verwendet werden, so sind allfällige Ueberschüsse der Jahresrechnungen so lange dem Stiftungskapital zuzuweisen, bis dieses wieder seine ursprüngliche Höhe erreicht hat.



<sup>3</sup>Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind Ueberschüsse aus den Jahresrechnungen dem Stiftungsvermögen zuzuschlagen. Das Stiftungsvermögen muss in einem vernünftigen Verhältnis zur Geschäftstätigkeit der Stiftung und den dabei entstehenden Risiken stehen. Der Stiftungsrat legt mit 3/4-Mehr eine obere finanzielle Limite für das Stiftungsvermögen fest. Uebersteigt das Vermögen diese Limite, so sind die Tarifansätze für die Aufträge zu senken.

## Art. 5 Organe

Die Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat;
- der leitende Ausschuss;
- die Geschäftsstelle;
- die Kontrollstelle.

## Art. 6 Der Stiftungsrat

<sup>1</sup>Der Stiftungsrat besteht aus:

- 2 Vertretern der DEH,
- je 1 bis 2 Vertretern der übrigen Stifter,
- eine unbestimmte Anzahl unabhängiger Privatpersonen, die einen engen Bezug zur Entwicklungszusammenarbeit haben, aber keine der obengenannten Organisationen vertreten.

<sup>2</sup>Die Stifter ernennen ihre Vertreter im Stiftungsrat und berufen sie ab. Wird eine der Stifter-Organisationen aufgelöst, so verfällt ihr Recht auf Vertretung im Stiftungsrat.

<sup>3</sup>Die unabhängigen Privatpersonen werden durch die Vertreter der Stifter im Stiftungsrat dazugewählt. Ihre Amtszeit ist auf 4 Jahre beschränkt, Wiederwahl ist zulässig. Sie können jederzeit ausscheiden, die Vertreter der Stifter im Stiftungsrat können beschliessen, für austretende unabhängige Privatpersonen keinen Ersatz zu wählen.

<sup>4</sup>Als Vertreter der DEH im Stiftungsrat kommen nur Personen in Frage, die nicht über die Auftragserteilung an die Stiftung entscheiden.

<sup>5</sup>Der Stiftungsrat tagt mindestens einmal jährlich.

<sup>6</sup>Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der stimmenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Es können Zirkulationsbeschlüsse gefasst werden, sofern keines seiner Mitglieder die Einberufung einer Sitzung verlangt.

<sup>7</sup>Er arbeitet ehrenamtlich. Auslagen können vergütet werden.



## Art. 7 Befugnisse des Stiftungsrates

<sup>1</sup>Dem Stiftungsrat kommen insbesondere folgende Befugnisse zu:

1. Konstituierung des Stiftungsrates und Regelung der Unterschriftenberechtigung;
2. Wahl der unabhängigen Privatpersonen in den Stiftungsrat und Ersatzwahl für während der Amtszeit auscheidende unabhängige Privatpersonen;
3. Wahl der Kontrollstelle;
4. Wahl des leitenden Ausschusses;
5. Erlass des Stiftungsreglementes;
6. Festlegung der Richtlinien für die allgemeinen Geschäftspolitik und von Tätigkeitskriterien für die Geschäftsstelle;
7. Wahl des Geschäftsleiters;
8. Behandlung von Anträgen der Geschäftsstelle;
9. Ueberwachung der Tätigkeit der Geschäftsstelle;
10. Regelung der Unterschriftenberechtigung im Bereich der Geschäftsstelle;
11. Genehmigung des Jahresbudgets, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichts;
12. Festlegen von Richtlinien für die Vermögensanlage;
13. Anträge an die Stiftungsaufsichtsbehörde über Abänderungen oder Ergänzungen der Statuten und über die Auflösung der Stiftung;
14. Sämtliche anderen Obliegenheiten, die nicht durch diese Statuten oder durch das Stiftungsreglement einem anderen Organ übertragen sind.

## Art. 8 Der leitende Ausschusses

Der leitende Ausschuss besteht aus mindestens 3 Stiftungsratsmitgliedern. Ihm obliegt die Ueberwachung der laufenden Geschäftstätigkeit der Stiftung. Seine Befugnisse und Kompetenzen werden im Stiftungsreglement geregelt.

## Art. 9 Die Geschäftsstelle

<sup>1</sup>Die Stiftung unterhält eine von einem Geschäftsleiter geführte Geschäftsstelle. Der Geschäftsstelle obliegt die operationelle Tätigkeit der Stiftung gemäss den Richtlinien für die allgemeine Geschäftspolitik und den Tätigkeitskriterien für die Geschäftsstelle.



<sup>2</sup>Der Geschäftsstelle steht ein Geschäftsleiter vor. Ihm obliegen insbesondere:

- die Organisation der Geschäftsstelle, die Führung der Geschäfte und die Vertretung der Stiftung gegen aussen in diesem Bereich;
- die Anstellung und Entlassung des Personals der Geschäftsstelle, soweit dieses Recht nicht vom Stiftungsrat im Stiftungsreglement eingeschränkt wird.

#### Art. 10 Die Kontrollstelle

<sup>1</sup>Die Kontrollstelle wird durch den Stiftungsrat gewählt. Sie muss eine bekannte, unabhängige schweizerische Revisionsgesellschaft sein.

<sup>2</sup>Die Kontrollstelle prüft die gesamte Geschäftsführung sowie die Verwendung des Stiftungsvermögens im Sinne dieser Statuten und des Stiftungsreglements. Sie legt über die Ergebnisse der Revisions-tätigkeit dem Stiftungsrat jährlich einen Bericht vor.

#### Art. 11 Das Stiftungsreglement

Das Stiftungsreglement umschreibt näher Zweck, Organisation und Geschäftstätigkeit der Stiftung. Es ist der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

#### Art. 12 Auflösung der Stiftung

<sup>1</sup>Kann der Stiftungszweck nicht mehr erreicht werden, z.B. weil der Stiftung keine Aufträge mehr erteilt werden, so wird die Stiftung mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde aufgelöst (Art. 88 ZGB).

<sup>2</sup>Das nach der Liquidation noch vorhandene Stiftungsvermögen muss gemäss dem allgemeinen Stiftungszweck verwendet werden. Ein Rückfall an die Stifter ist ausgeschlossen.

Biel, den .....

Die Stifter:

DIE SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT,  
vertreten durch  
DIE DIREKTION FUER ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT  
UND HUMANITAERE HILFE

.....  
(F.R. Staehelin)



SCHWEIZERISCHER BUNDESRAT  
 CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE  
 CONFEDERAZIUN FEDERALA SVIZZERA

Bechtler  
 Dänsson 20 décembre 1989  
 Decimon

INTERCOOPERATION

.....  
 (M. Menzi) (A. Schild)

SWISSCONTACT

consultation concernant l'adhésion de la Suisse à la  
 Convention internationale sur l'élimination de toute forme de  
 discrimination raciale, adoptée le 21 décembre 1965, et la révision  
 correspondante du Code pénale (CPS) et du Code pénale militaire (CPM)

.....  
 (Th.W. Bechtler) (R. Jenny)

HELVETAS

.....  
 (S. Marquard) (W. Külling)

INSTITUT UNIVERSITAIRE D'ETUDES DU  
 DEVELOPPEMENT

la proposition du DFAE et du DFJP du 13 décembre 1989  
 l'état de la procédure de

.....  
 (M. Aubert) (J. Forster)

SCHWEIZERISCHER VERBAND  
 FUER BERUFSBERATUNG

décidé:  
 .....  
 (C. Schmid) (F. Heiniger)

- Il est pris acte du projet d'adhésion à la Convention internationale sur l'élimination de toutes les formes de discrimination raciale, adoptée le 21 décembre 1965, de la révision envisagée du Code pénal et du Code pénal militaire, ainsi que des rapports explicatifs y relatifs.
- Le DFAE et le DFJP sont autorisés à ouvrir la consultation auprès des cantons, des partis politiques et des organisations intéressées.
- Le délai de la procédure de consultation expire le 31 mars 1990.
- La Chancellerie fédérale annonce l'ouverture de la procédure de consultation dans la Feuille fédérale.

Pour extrait conforme,  
 Le secrétaire

*[Signature]*

Verhandlungskreis			
Nr.	Bez.	Art.	Akten
1	SDA	12	—
x	SD	6	—
2	LPO	12	—
x	INO	6	—
x	UD	3	—
x	AVD	6	—
y	IVED	3	—
x	IK	5	—
	APK		
	Fu.Du		